

251.

Verbot des Getreide-Vorkaufes.

Patent vom 6. August 1768.

Wir Maria Theresia von Gottes Gnaden Römische Kaiserinn, Wittib, Königin zu Hungarn, Böhheim, Dalmatien, Croatien, Slavonien, &c.

Entbiethen all- und jeden geist- und weltlichen Obrigkeiten, und Unterthanen was Standes, oder Wesens sie sind, welche in Unserm Erzherzogthume Desterreich unter der Enns seß- und wohnhaft, Unsre Gnade, und geben euch gnädigst zu vernehmen, wiewohl Unsere hochgeehrteste Vorfahrer mehrmals, insonderheit aber weiland Unser in Gott seligst ruhender höchst geehrt-geliebtester Vater Majestät, und Liebden gloriwürdigsten Angedenkens mittelst eines unterm 9ten Octobris 1714. publicirten Patents den höchst schädlichen, und verderblichen Wucher des Getreidvorkaufes, wie auch die genöthigte Anfeilung dessen den Obrigkeiten von ihren Unterthanen ernstlich verbothen, so kommet uns doch neuerdings mißfällig vor, daß solcher Getreidwucher des Vorkaufes in diesem Unserm Erzherzogthume unter der Enns immerhin getrieben, ja so gar etliche Wucher sich unterstehen, auf die Dorf- und Herrschaften herum zu

reisen, und das Getreid von den Unterthanen zusammen zu kaufen, wie nicht weniger den Richtern Pflegern, und andern Beamten Geld zu dem Ende zu hinterlassen, daß, wenn ein Unterthan, einiges Getreid zu verkaufen Vorhabens, sie das Getreid in Namen ihrer kaufen sollen, welches sie sodann auf ihren Kästen bis auf eine Theurung liegen lassen, und hiedurch die Hemmung der freyen Zufuhr in dem Lande verursachen. Auch theils Obrigkeiten sich unterstehen, ihre Unterthanen zu Anfeilung ihres Getreides zu nöthigen, und zu verbiethen, daß sie dasselbe nicht anderwärts verkaufen dürfen, wodurch der gemeine Mann, und arme Unterthanen merklich beschweret, und der Wochenmarkt gänzlich verhindert wird. Wenn Wir nun dergleichen hochverbothenen und unzuläßigen Getreidwucher, wie auch zugenöthigte Anfeilung förderst zu Verhütung Unserer armen Unterthanen, und des gemeinen Mannes entlichen Untergang, und Verderben keineswegs verstaten können, noch wollen, jedoch aber und damit der willige Getreidverschleiß, noch die unentbehrliche Zufuhr dessen in dem Lande nicht gänzlich gesperrt, noch verhindert werde, so wird zwischen den rechten Getreidwuchern, welche dasselbe in großer Menge auf- und zusammenkaufen, und auf ihre Kästen bis auf eine Theurung aufbehalten, und denjenigen Getreidhändlern, so das Getreid zwar sowohl von den Herrschafts-Kästen, als andern Landesassen einziger Weise erkaufen, und solches nach ereigneter Gelegenheit von der Hand gleich wieder verschleifen, dieser Unterschied gemacht, daß

nämlich diese gar wohl verstattet, jene Getreidwucherer aber gänzlich abgestellet seyn sollen.

Als ist Unser gnädigster, und ernstlicher Befehl hiemit, daß die Obrigkeiten, und auch andere, wer die sind sowohl Christen, als Juden, niemand hievon ausgenommen, sich keineswegs unterstehen weder von ihren eigenen, noch andern Unterthanen, oder sonst anderwärts das Getreid aufzukaufen, und selbes bis auf mehrere Theurung aufzubehalten, und alsdann wiederum zu verkaufen, widrigen Falls, wenn sich ein- oder anderer, der sey auch, wer er immer wolle, in solchem Kaufe wird betretten lassen, ihm das Getreid alsobald hinweggenommen, und confisciret, oder, da solches nicht mehr vorhanden, er auf andere Weise bestrafet werden solle, für Eines.

Anderwärts wollen Wir euch Obrigkeiten angeregte Anfeilungen des Getreides, als so viel eure Hausnothdurft erfodret, zulassen, und euch Unterthanen allen, die ihr etwa über eure Hausnothdurft was zu verkaufen habet, verstattet haben, daß ihr solchen Borrath eurem Belieben nach, jedoch nicht außer Unsre Länder, im leidentlichen Werthe bey Hause zu versilbern, oder an die gewöhnliche Landstädte, wie auch Wochenmärkte ohne männiglicher Hinderniß bringen, und verkaufen möget.

Drittens solle kein Händler an den gewöhnlichen Körnermärkten, es stehe der Fahn, oder sey abgeworfen, vorzukaufen, wie auch auf den Strassen, allwo der Bauer im Begriffe stehet auf den Markt zu fahren, keinen Meßen Körnel zu erhandlen, wohl aber auf den Herr-

schafts- und Klöster-Kästen, wie auch von weit entlegenen Orten, oder auswärtigen Ländern bey Bürgern, und Bauern namhafte Lieferungen an sich zu bringen, jedoch, daß er dieses sein erkaufte Quantum bey dessen Wiederverkauf um einen billigen Preis auch auf den nächsten Wochenmärkten alsogleich verkaufe, erlaubt seyn.

Da aber über dieses neuerdings zu publiciren gnädigst verordnete Patent ein- oder anderer Mißhandler betreten wurde, demselben nicht allein alles unbefugt erkaufte Körnel eo ipso confisciret, sondern auch nach Gestalt der Sache, sonderlich, so es ein allgemeines Gravamen machete, auch am Leibe gestrafet werden solle.

Damit man auch desto besser diejenige, so den verbotenen Verkauf zu treiben sich unterstehen, in Erfahrung bringen möge, wollen Wir den Denuntianten, die in Geheim sollen gehalten werden, so sie es Unsrer R. De. Regierung anzeigen, von dem confiscirten Getreide, oder in Ermanglung dessen von dem Werthe den dritten Theil verwilliget haben.

Und demnach vorkommet, daß auf unterschiedlichen, besonders den geistlichen Getreidekästen öfters ein zimlicher Borrath von Getreide, und Körnern vorhanden seyn solle, womit dem Gemeinen, und nothleidenden Untertanen geholfen werden könne. Als haben wir euch sowohl Geist- als Weltliche, die ihr einen sonderlichen Borrath auf euren Kästen habet, hiemit aus landesmütterlicher Obsorge ermahnen, und zugleich gnädigst anbefehlen wollen, daß ihr das liebe Getreid niemals

auf eine mehrere Theurung verhalten, sondern euren Nebenmenschen mit demselben jederzeit um einen billigen Werth zu Hilfe kommen, und nicht Anlaß geben sollet, daß Wir bey Verspürung einer derley gefließentlichen Zurückhaltung eine general-Visitation der Kästen vorzunehmen, und die Eigenthümer zu einem billig mäßigen Verkauf ex officio anzuhalten verursachet werden.

An dem beschiebt Unser ernstlich-auch endlicher Will, und Meynung, dem nun ein jeder also gehorsamst nachzukommen, und sich für Nachtheil, und Schaden zu hüten haben wird.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien den sechsten Monatstag Augusti im siebenzehnhundert acht und sechzigsten Unserer Reiche im acht und zwanzigsten Jahre.

Franz Ferdinand Graf v. Schrattenbach

Statthalter.

Thomas Ignaz Edler v. Pöck

Kanzler.

(L. S.)

Commissio Sacrae Caesareo-Regiae

Majestatis in Consilio.

Anton Joseph Edler von Mayenberg.

Franz Pallitsch von Hartenfels.